

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 123/124 (1944)
Heft: 17: Schweizer Mustermesse Basel, 22. April bis 2. Mai 1944

Artikel: Bauliche Mehrkosten und Steuerabzug
Autor: Keller, Ch.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-53935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

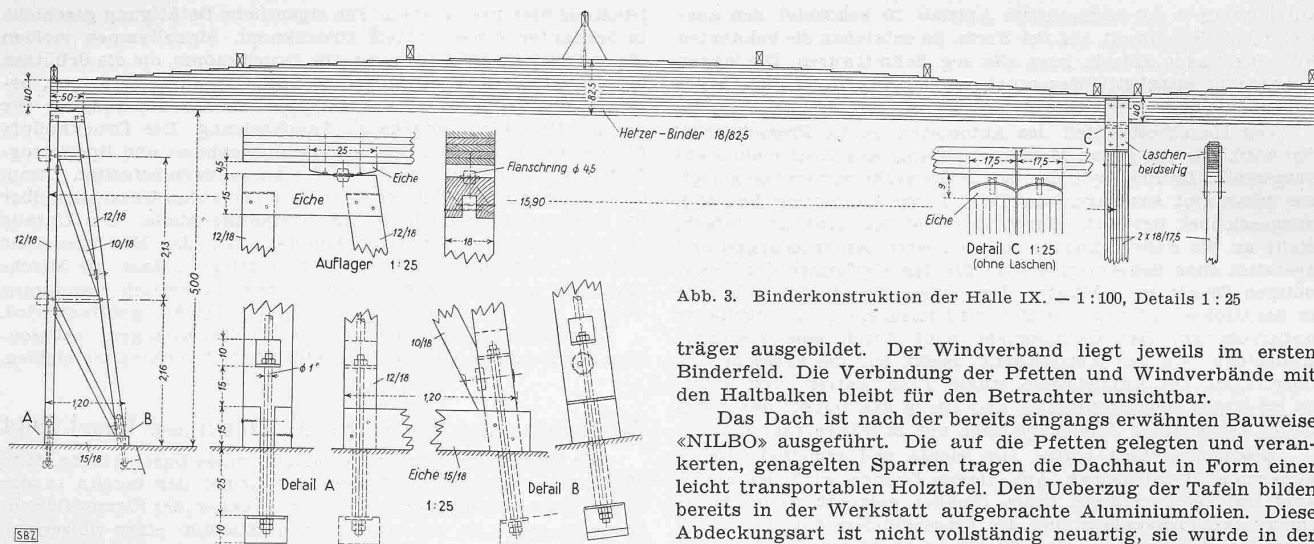


Abb. 3. Binderkonstruktion der Halle IX. — 1:100, Details 1:25

Die verleimten Pendelstützen System HETZER sind auf in leicht transportierbaren Betonsockeln eingelassenen Flacheisen gelagert, sodass das Auftreten von grossen Kantenpressungen im Stützenfuss ausgeschlossen ist. Die losen Betonunterstütze dienen zum Ausgleich der Höhenunterschiede, die einerseits auf Grund der vorgeschriebenen bodenebenen Fundamente, andererseits in Anbetracht einer vollkommen horizontalen Hallenkonstruktion mit möglichst gleichen Bauelementen entstehen. Auch die Auflager der Balken auf diese Stützen sind, um die maximal zulässigen Druckspannungen senkrecht zur Faser nicht zu überschreiten und besonders um den Druck möglichst gleichmässig zu verteilen, in Hartholz ausgeführt. Seitlich am Stützenkopf festgeschraubte Laschen verhindern ein allfälliges, hauptsächlich während der Montage mögliches Ausweichen der Pendelstützen unter dem Hauptbalken (Detail C).

Der mit MELOCOL verleimte Hetzerbalken erhielt hier unter Berücksichtigung seiner grossen Elastizität und seiner grossen Widerstandskraft gegen wechselnde Beanspruchungen — z. B. während der alljährlich wiederkehrenden Montage und Demontage — gegenüber einer genagelten Konstruktion den Vorzug. Auch eine verdübelte Konstruktion in Kantholz wäre unmöglich, besonders unter Berücksichtigung, dass in solch kurzer Lieferfrist das nötige ausgesuchte Holz in so grossen Mengen nicht erhältlich wäre. Die Folgen einer «Verdrehung», eines «Werfens» einiger Kanthölzer in solchen Bindern wären sehr bedenklich, da eine Elemente-Bauweise im Interesse einer einwandfreien Montage stets gut bearbeitete und immer passende Teile aufweisen muss. Zudem ist in der kurzen Lieferfrist eine gute Kontrolle und Bearbeitung des Baustoffs bei der ausgeführten Bauart am ehesten möglich.

Der Hetzerbalken mit einer Spannweite von 15,72 m und der grössten Stärke von 18/80 cm weist eine, der aus voller Belastung resultierenden Durchbiegung entsprechende Ueberhöhung auf.

Um Montage und Demontage ohne Schwierigkeit in jeder Ecke der Anlage beginnen zu können, sind sämtliche in der Fassadenflucht liegenden Unterstützungen fest in den Fundamenten eingespannt. Daher brauchen die inneren Binder nur noch an die zuerst gestellten angeschraubt zu werden, was sich hinsichtlich der Montage zeitlich sehr günstig auswirkt. So wurde bereits die dritte Halle im Ausmass von $15,90/89,25 \text{ m} = 18$ Binder im Skelettbau mit den nötigen Pfetten und Windverbänden von der gleichen Arbeitsmannschaft in zwei Tagen aufgestellt (Abb. 4).

Den Winddruck bzw. den Sog nehmen die in der Fassadenflucht stehenden Binder mit Fachwerkstützen vollständig allein auf. Zur Ausschaltung der zusätzlichen, horizontalen Kraft am Fachwerkstützenkopf infolge Quellen bzw. Schwinden der Hetzerbalken auf einer Länge von $5 \times 15,90 \text{ m} = 79,50 \text{ m}$ sind den die Pendelstützenpaare verbindenden Schraubenbolzen sowohl zwischen den Stützen wie auch zwischen Unterlagscheiben und Schraubenkopf bzw. Mutter Federringe eingefügt. Die Pfetten sind in Kantholz und als Gelenk-

träger ausgebildet. Der Windverband liegt jeweils im ersten Binderfeld. Die Verbindung der Pfetten und Windverbände mit den Haltbalken bleibt für den Betrachter unsichtbar.

Das Dach ist nach der bereits eingangs erwähnten Bauweise «NILBO» ausgeführt. Die auf die Pfetten gelegten und verankerten, genagelten Sparren tragen die Dachhaut in Form einer leicht transportablen Holztafel. Den Ueberzug der Tafeln bilden bereits in der Werkstatt aufgebraachte Aluminiumfolien. Diese Abdeckungsart ist nicht vollständig neuartig, sie wurde in der Schweiz und hauptsächlich im Ausland schon viel ausgeführt. In gleichem System sind die Oberlichter, die rd. 30% der Dachfläche einnehmen, ausgebildet, nur treten an Stelle der Holztafeln die Drahtglasplatten.

Die Wände bilden innen gegen Wind und Wärme mit unbe-
kiester Pappe und Alfol isolierte Kastentafeln, die durch hori-
zontale Schwellen und Riegel gehalten, und durch diese mit der
Hallenkonstruktion verbunden sind. Teilweise treten an Stelle
der Tafeln im Hinblick auf die Montage gleich ausgebildete
Fenster. Zur maximalen Holzausnützung sind die Wandriegel,
wie die Pfetten, als Gelenkträger ausgebildet.

Zusätzliche Arbeiten bilden die Inneneinrichtungen der Halle IXa für die Gewerbeschule. Den Benützern stehen genau den Bausgetzten angepasste Räumlichkeiten und Einrichtungen, wie Werkstätten, Zeichnungssäle, Lehrerzimmer, W. C., usw. zur Verfügung. Die Kanalisation musste in Anbetracht der grossen Ueberbelastung (Dachfläche rd. 7300 m²) verstärkt werden.

Die ganze Hallenkonstruktion wird zuletzt mit einem Feuerschutzmittel imprägniert.

Am 22. April werden sich die Pforten der Schweizer Mustermesse aufs neue öffnen. Das Holzgewerbe hat erneut bewiesen, dass es auch unter schwersten Verhältnissen — sei es infolge von Mangel an Arbeitskräften wie an Material — in sehr kurzer Zeit einer grossen Leistung fähig ist. Die Arbeiten wurden an verschiedene Betriebe verteilt, um den Grundsatz möglichst guter Arbeitsverteilung einzuhalten.

Entwurf und Ausführung lagen in den Händen der Firma
Nielsen-Bohny & Co. A.-G., Holzbau, Basel. E. Schild

Bauliche Mehrkosten und Steuerabzug

Auf Vorschlag des Steueramtes kam zwischen der Gemeinde Klingnau und den Aarewerken A.-G. ein Vergleich zustande, wonach für die Gemeindesteuer 1941 für die nicht brandversicherten Teile des Maschinenhauses ein Steuerwert von 7 Mio Franken zu Grunde gelegt wurde. Hiergegen rekurrierte der

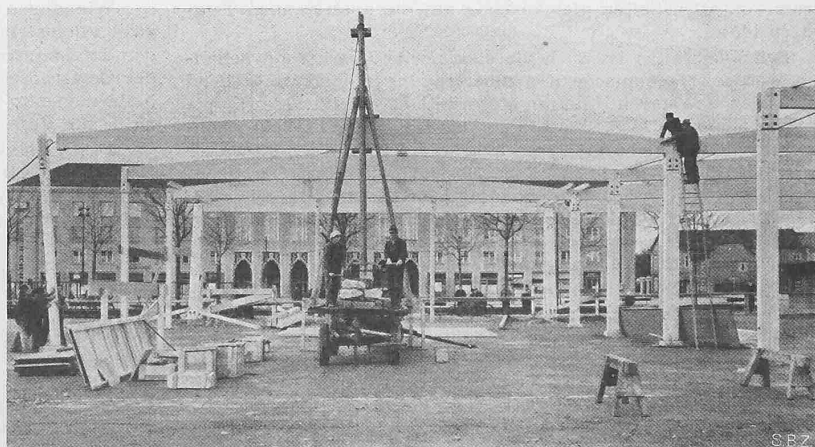


Abb. 4. Montage der Hetzerbalken auf den Pendelstützen

DIE NEUE, ZERLEGBARE HALLE IX DER SCHWEIZ. MUSTERMESSE IN BASEL, SYSTEM „NILBO“

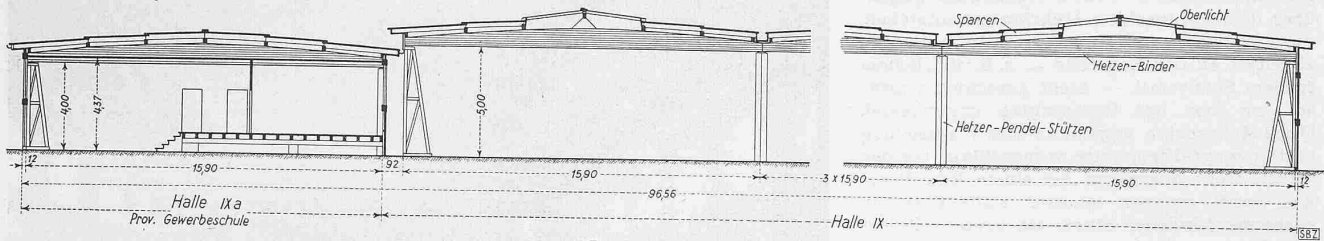


Abb. 2. Querschnitt der Hallen IXa und IX. — 1:300. — Entwurf und Ausführung durch NIELSEN-BOHNY & CO. A. G., Basel

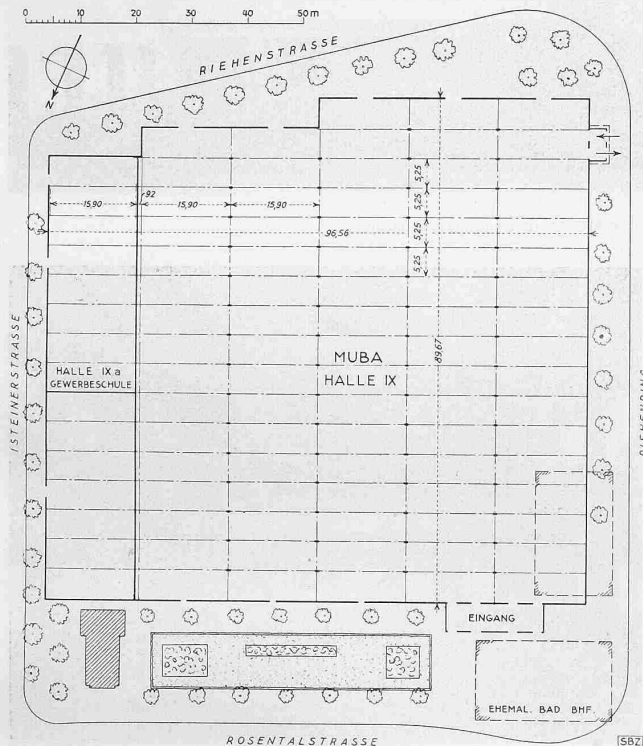


Abb. 1. Grundriss der Mustermesse-Halle IX. — 1:1200

Gemeindeamman an das Obergericht, weil ein Abzug in der Höhe von 2 Mio Fr. vorgenommen worden sei. Der Abzug wurde begründet mit Mehrkosten beim Bau des Werkes, die durch den Uebergang vom Bau in offener Baugrube zur Caissonierung und infolge eines unglücklichen Ereignisses während des Baues, entstanden seien (Stillstehen der Pumpen und Ueberschwemmung der Baugrube), was eine Verzögerung der Fertigstellung bewirkt habe. Das Obergericht hiess die Beschwerde gut, indem es den Steuerwert auf rd. 9 Mio festsetzte, also den Abzug der 2 Mio Mehrkosten als unzulässig erklärte. Bei jedem grösseren

Werk müsse mit unvorhergesehenen Schwierigkeiten gerechnet werden, und trotzdem werde der Bau solcher Werke an die Hand genommen. Wenn die Rentabilität dadurch nicht in Frage gestellt werde, so sei nicht einzusehen, wieso die Mehrkosten nicht auch wertvermehrend seien. Die Aarewerke reichten beim Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs ein, da Art. 31 Bundesverfassung verletzt sei und Willkür vorliege; ebenso seien kantonale Verfassungsbestimmungen übertreten worden. Die Beschwerde ist am 7. Februar 1944 gutgeheissen worden.

Das BG hatte nur zu überprüfen, ob eine willkürliche Gesetzesanwendung vorgelegen habe. Da laut § 8, Ziff. 1 des aargauischen Gesetzes über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften durch die Gemeinden, vom 15. September 1910, der Schuldenabzug unstatthaft ist, stellt sich die progressive Vermögenssteuer, die eine A.-G. der Gemeinde zu entrichten hat, als Objektsteuer dar. Der Unterschied zwischen einer Objekt- und einer Subjektsteuer wird folgendermassen umschrieben: Unter Subjektsteuern sind solche zu verstehen, bei denen die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen eine Rolle spielt, während die Objektsteuern, ohne eine derartige Rücksichtnahme, einfach auf das Vorhandensein eines bestimmten Steuerobjektes abstellen. Streitig war im vorliegenden Falle die Besteuerung unversicherter Gebäudeteile durch die Gemeinde. Hierfür aber enthält § 25, Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zu den allgemeinen Steuergesetzen des Kantons Aargau (VVO) nachfolgende ausdrückliche Vorschrift:

«Nicht unter die Brandversicherung fallende Gebäudeteile, sowie Kanäle, Stauwehre, Turbinenanlagen und andere Wasserbauten sind nach dem Anlagewert unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen, als Gebäude zu versteuern».

Somit frug es sich, ob das Obergericht diesen Anlagewert bei der Berechnung der Vermögensteuer willkürlicherweise festgesetzt habe. Das musste bejaht werden, weil es diese Bestimmung in unhaltbarer Weise angewendet, den Begriff des Anlagewertes völlig verkannt, und unter Missachtung der klaren Bestimmung einen Rentabilitätswert an seine Stelle gesetzt hat, der nicht mehr nur das Steuerobjekt, sondern das Kraftwerk als solches betrifft. Der Wert des Unternehmens ist aber im Zusammenhang mit dieser Steuer belanglos, ebenso ob Dividenden herausgewirtschaftet werden usw. Welches der Wert der unversicherten Gebäudeteile für die Steuerbemessung sei, hat nicht der Richter zu bestimmen, wie die Vorinstanz unrichtigerweise annahm. Die VVO sagt ganz deutlich: Es ist der *Anlagewert*. Damit wird ein ganz bestimmter Wertbegriff gekennzeichnet, von dem das Obergericht sich nicht ohne Willkür entfernen durfte. Der Anlagewert ist analog den in § 15, Abs. 3 des Brandversicherungsgesetzes genannten Bauwert, nämlich «derjenige Betrag, den die Errichtung eines neuen Gebäudes in mässigem Anschlag zur Schätzungszeit kosten würde, abzüglich des Minderwertes, welchen der bei der Schätzung vorhandene bauliche Zustand gegenüber einem Neubau darbietet». Im Grunde genommen geht es im konkreten Falle um die Frage: ob die Mehrkosten von den Anlagekosten abgezogen werden dürfen, um den Anlagewert der unversicherten Gebäudeteile zu bestimmen. Zwecks Lösung dieser Frage muss zunächst der Begriff dieser Mehrkosten ermittelt werden. Nicht jedes Mehr im Vergleich zum Voranschlag kann in Betracht fallen, sondern nur Mehrkosten, die nach der Erfahrung und dem Stand der Technik unvorhersehbar waren, aber vermeidbar gewesen wären, hätte man sie vorausgesehen; so können z. B. Mehraufwendungen aus klimatischen Gründen oder wegen mangelhafter Zusammenarbeit beim Bau,

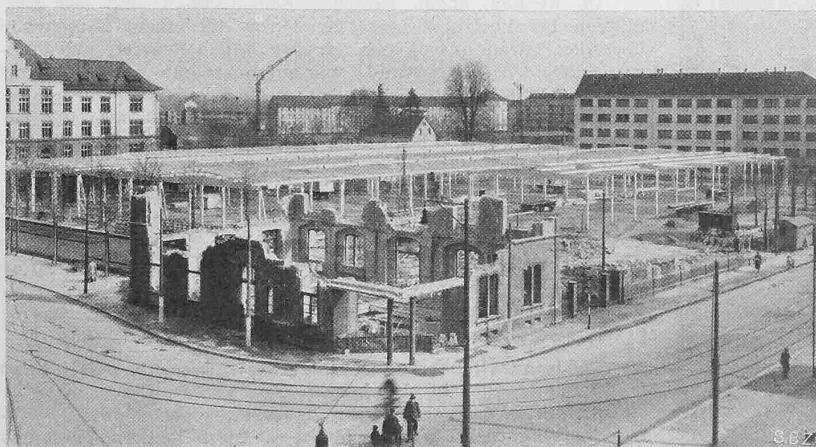


Abb. 5. Ueberblick auf die Baustelle (Abbruch der alten Bad. Bahnhof-Gebäude)

ferner Schutzbauten, nicht ohne weiteres dazu gerechnet werden. Wenn beispielsweise gegenüber dem Voranschlag Mehrkosten entstehen, nur weil mit der bekannten klimatischen Eigenart an der Baustelle — z. B. jährlichem frühem Schneefall — nicht gerechnet wurde, so war eben der Voranschlag ungenügend. Diese Mehrkosten gegenüber dem Voranschlag hätten sorgfältigerweise veranschlagt werden sollen, weil jedermann bei einem Bau dieser Art damit rechnen musste. Falls aber ein aussergewöhnlicher Sturm ein grosses Gerüst zum Einsturz bringt, handelt es sich offenbar um Mehrkosten anderer, qualifizierter Natur. Um solche Mehrkosten handelt es sich aber gerade beim Betrage von 2 Mio, der zum Abzug gelangt ist. Darüber gibt die Fach-Expertise eingehenden Aufschluss, im Vordergrund stehen unvorhergesehene technische Schwierigkeiten beim Bau des Werkes. Vom anfänglichen Bau in offenen Baugruben musste zur Caissonierung übergegangen werden. Dabei erklären die Experten, dass es nicht zum vornherein gesagt sei, dass bei der vorhandenen Gesteinsinformation nicht in offener Baugrube fundiert werden könne (Kiesschicht von beiläufig 7 m Höhe, darunter Trigonodus-Dolomit und Muschelkalk, bekannt dafür, dass sie grosse wasserführende Klüfte und Höhlen bergen). Der Abzug dieser Kosten kann auf Grund von § 25, Abs. 2 VVO aber verlangt werden, sie gehören nicht einfach zum Anlagewert; denn Kosten, die auf den Wert des Werkes ohne Einfluss geblieben sind, dürfen nicht zum Steuerwert geschlagen werden. Der Anlagewert besteht nur aus den wertvermehrenden Aufwendungen. Wenn aber das aargauische Obergericht den Abzug der Mehrkosten im Hinblick auf die Rentabilität des Werkes nicht zulies, so hat das mit dem Anlagewert nichts zu tun, sondern mit dem Ertragswert, der laut VVO bedeutungslos ist, und auch mit dem Charakter der Steuer als Objektsteuer nicht harmonisiert.

Dr. Ch. Keller

Erneuerung der Mustermesse-Säle in Basel

Bei der Erneuerung der Mustermesse-Säle in Basel, ehemals «Roter Saal», «Blauer Saal» und Foyer, handelt es sich im wesentlichen um eine neue Farbgebung. Gleichzeitig mit den «heftigen» Farben wurden verschiedene etwas zu modische Dekorationen entfernt (Abb. 1). Dann wurde die künstliche Beleuchtung der Säle, entsprechend den heutigen Erkenntnissen, weitgehend geändert und auch wirtschaftlicher gestaltet. Die drei Säle sind als Ganzes zu betrachten. Sie werden bei grossen Anlässen zusammen oder einzeln benutzt.

Der grosse, ehem. «Rote» Saal (Abb. 2 und 3) mit einem Fassungsvermögen von 1700 bis 2000 Personen, erhielt einen Anstrich in warmen Grautönen und Weiss; in Kontrast dazu stehen der kardinalrote Bühnenvorhang und die hellrot getönte Decke, sowie das satte Braun der Türen und des Bühnentisches. Ein glücklicher Zufall führte zum Einbau von zwei noch vorhandenen Originalen der ehemaligen Pellegrini-Wandbilder an



Abb. 3. Der erneuerte grosse MUBA-Saal, gegen die Bühne

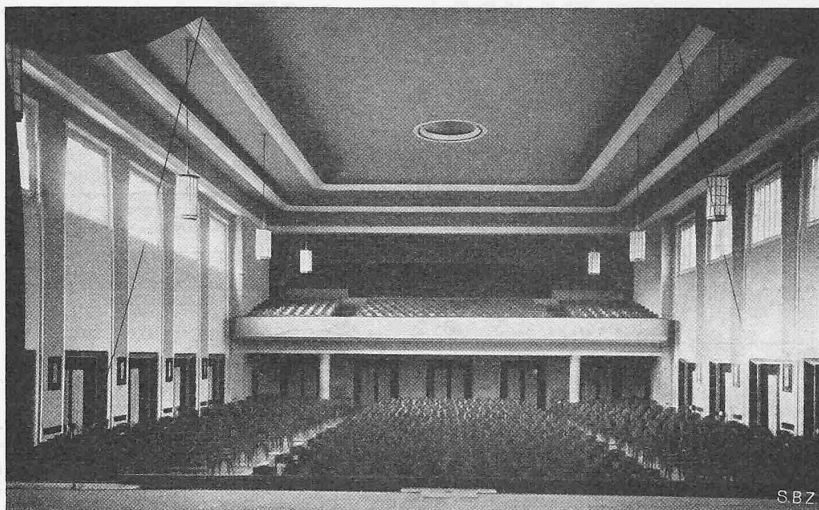


Abb. 2. Grosser Saal der MUBA in neuer Gestaltung

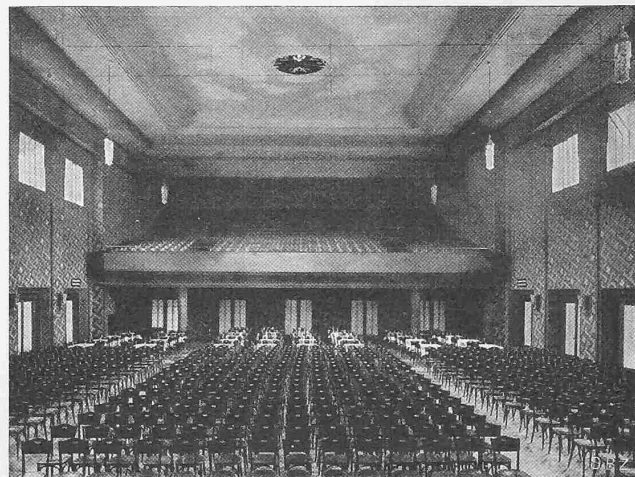


Abb. 1. «Roter Saal» mit ursprünglicher Wandbemalung

der Börse, als Leihgabe des staatlichen Kunstkredites. Diese Bilder fügen sich massstäblich und farblich glücklich in die neue räumliche Gegebenheit ein und helfen entscheidend mit, dem Saal eine gediegene und festliche Note zu verleihen. Die vormals in zwei Deckenbändern eingerichtete aufwendige indirekte Beleuchtung wurde ersetzt durch zwei Tiefstrahler in den kleinen Deckenkuppeln und einfache heruntergehängte Beleuchtungskörper in Peraluman-Metall, anodisch oxydiert und lichtecht eingefärbt, mit Mattglas; als Ergänzung dazu sind in die Ventilations-Gitter Wandlampen in den Pfeilern eingelassen.

Im kleinen, ehem. «Blauen» Saal (Abb. 4) mit 450 Sitzplätzen bei Vortragsbestuhlung wurde die innere Längswand über den Türen geschlossen (früher blinde Fenster, aus Symmetriegründen). Die Wände wurden ockergelb gestrichen mit weissen Einfassungen und Gesimsen, die Decke sattgrau getönt, die Vorhänge dunkelbraun gefärbt. Die vormals indirekte Beleuchtung wurde ersetzt durch einfache Beleuchtungskörper in Glas und Peraluman.

Im Foyer (Abb. 5) hat man die beidseitigen Glastüren-Wände von dem Treppenaustritt weg nach innen verlegt und abgeändert. Dadurch entstand ein schöner geschlossener Raum, dessen Wände hellgrau und weiss, die Decke olivgrün gestrichen sind; Türen sattbraun. Die neuen Wandlampen geben dem Raum etwas festliches im Gegensatz zu der kellerartigen Wirkung mit der früheren, hier besonders ungünstigen indirekten Beleuchtung.

Die Renovationsarbeiten mit einer Kostensumme von rund 95 000 Fr. wurden in der kurzen Zeit von fünf Wochen vom 19. Juli bis 25. August 1943 durchgeführt, wobei beide Säle vollständig eingerüstet werden mussten. Diese Saal-Renovationen bedeuten eine erste Etappe im Zuge der geplanten Renovation und neuen Farbgebung aller MUBA-Hallen.

A. Dürig